

Prüfbericht

Vereinfachte Überwachung zur BITV 2.0

BFIT - Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik

Stand: 06.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Impressum	3
Ihr Ansprechpartner	3
Prüfungsdaten	4
Zur Prüfung verwendete Werkzeuge und Leitfäden	4
Geprüfte Seiten und Dokumente	5
Gesamtbewertung	6
Überwachungsmethodik – Vereinfachte Überwachung	7
Bewertungsskala	7
Prüfergebnis	8
1 Wahrnehmbarkeit	8
2 Bedienbarkeit	12
3 Verständlichkeit	16
4 Robustheit	18
A BITV 2.0	19
B PDF	19

Impressum

Ihr Ansprechpartner

Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik
Wilhelmstraße 139
10963 Berlin

Prüfungsdaten

Prüfdatum: 06.03.2025

Ort der Prüfung: Berlin

Prüfstelle: Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund)

Prüfer: Moira Albrecht

Betriebssystem: Windows 11

Web-Browser: Google Chrome Version 133.0.6943.127 (Offizieller Build) (64-Bit)

Bildschirmauflösung: 1920 x 1080 Pixel

Verwendeter Screenreader: NVDA

PAC Test: aktuelle Version

Zur Prüfung verwendete Werkzeuge und Leitfäden

Die unten aufgeführten Links enthalten eine Zusammenstellung der Tools, die wir zu Prüfung einzelner Kriterien verwenden. Darüber hinaus finden Sie praktische Anleitungen für einzelne Bedienelemente sowie Beispiele für die Umsetzung ganzer Anwendungen. Diese Ressourcen sollen Ihnen dabei helfen, Mängel zu beheben und Fehler zu reproduzieren und zu verstehen.

Verwendete Tools:

- Color Contrast Analyser (CCA) – Zur Prüfung der Kontrast (Prüfkriterium: 1.4.3; 1.4.11 und 1.4.1)
<https://www.paciellogroup.com/resources/contrastanalyser/> oder Colour Contrast Checker <https://colourcontrast.cc/>
- PDF Accessibility Checker (PAC) – Prüfung des PDF-Dokumentes (Anhang B) <https://pdfua.foundation/de/pdf-accessibility-checker-pac>
- Chrome web inspector
- NVDA ScreenReader <https://www.nvaccess.org/download/>

Browser-Plugins:

- HeadingsMap (Chrome) – Prüfung auf Überschriften-Hierarchie (Prüfkriterium 1.3.1)
<https://chrome.google.com/webstore/detail/headingsmap/flbjommegcjonpdmenkdiocclhjacmbi>

- Landmark Navigation (Chrome) – Prüfung der Page Region (Prüfkriterium 1.3.1) <https://chrome.google.com/webstore/detail/landmark-navigation-via-k/ddpokpbjopmeiiolheeijpkonlklgp>
- arc toolkit (Chrome) – automatischer Barrierefreiheits-Checker <https://chrome.google.com/webstore/detail/arc-toolkit/chdkkkccnlfnccngelccqbgfmjebmkmc>

Auflistung von Bookmarklets:

Im folgenden Link finden Sie eine Auflistung nützlicher Bookmarklets zur Nachprüfung von Prüfkriterien:

https://www.bitvtest.de/bitv_test/das_testverfahren_im_detail/werkzeugliste.html#c1356

Leitfäden für die Umsetzung barrierefreier Elemente:

- Barrierefreie User Interface Elemente: <https://handreichungen.bfit-bund.de/barrierefreie-uir>
- Best Practices für die Umsetzung von Webanwendungen: <https://www.w3.org/WAI/ARIA/apg/patterns/>

Geprüfte Seiten und Dokumente

Startseite: <https://www.deutscher-verlagspreis.de/>

Suche: <https://www.deutscher-verlagspreis.de/suche?keywords=preis>

Bewerber Portal/Login: <https://bewerbung.deutscher-verlagspreis.de/bewerber-portal>

URL: <https://www.deutscher-verlagspreis.de/teilnahme>

PDF mit wichtigem Inhalt (PAC-Test): <https://www.deutscher-verlagspreis.de/files/deutscher-verlagspreis/download/pdf-dokument-teilnahmebedingungen-und-verfahrensregeln.pdf>

Gesamtbewertung

Die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) hat den Webauftritt www.deutscher-verlagspreis.de einer vereinfachten Prüfung unterzogen.

Gemäß der Durchführungsrechtsakte 2018/1524 muss Deutschland im Rahmen der Umsetzung und Durchführung der Pflichten als Mitgliedsstaat Webauftritte nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/2102 auf die Konformität zur BITV 2.0 überprüfen.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Prüfungsprozess sowie die Pflicht zur digitalen Barrierefreiheit sind das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) § 13 Abs. 3, sowie § 12 c Absatz 2 BGG in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 EU Richtlinie 2016/2102 in Verweis auf Durchführungsrechtsakte 2018/1524 und grundsätzlich die §§ 12ff BGG sowie die zugehörige Rechtsverordnung, die BITV 2.0 (Barrierefreie-Informationstechnikverordnung des Bundes).

Für www.deutscher-verlagspreis.de wurde am 06.03.2025 bei der vereinfachten Überwachung zur Prüfung der Barrierefreiheit von Websites gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) folgendes Ergebnis festgestellt:

Nicht konform mit BITV 2.0

Wir empfehlen die festgestellten Barrierefreiheitsprobleme mit dem WCAG-Level AA bzw. entsprechend des WCAG-Levels AA zu beheben.

Überwachungsmethodik – Vereinfachte Überwachung

Bei der vereinfachten Überwachung zur Prüfung der Barrierefreiheit von Websites gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) werden alle 50 Level A- und Level AA-Kriterien der Web Content Accessibility Guideline (WCAG 2.1) betrachtet. Zusätzlich wird das Vorhandensein der Erklärung zur Barrierefreiheit, eines Feedback-Mechanismus, von Erläuterungen in Leichter Sprache und Gebärdensprache gemäß BITV 2.0 überprüft. Außerdem wird für ein PDF-Dokument der Grad der PDF/UA-Konformität betrachtet.

Bewertungsskala

Einzelne Prüfkriterien können wie folgt bewertet werden:

- bestanden
- nicht bestanden
- nicht anwendbar
- im Wesentlichen bestanden
- nicht geprüft

Wenn Prüfkriterien so weit nicht vorhanden sind, wurden sie als nicht anwendbar gekennzeichnet und sind damit bestanden.

Bitte beachten Sie, dass viele Problematiken auch auf weiteren geprüften Seiten vorhanden sein können.

Die Gesamtbewertung der Webseite erfolgt nach folgendem Schema:

- konform mit BITV 2.0 (kein A- und AA-Kriterium verletzt)
- teilweise konform mit BITV 2.0 (kein A-Kriterium ist verletzt, nur AA-Kriterien sind verletzt)
- nicht konform mit BITV 2.0 (mindestens ein A-Kriterium ist verletzt)

Prüfergebnis

1 Wahrnehmbarkeit

1.1 Textalternativen

[1.1.1 Nicht-Text-Inhalte besitzen Alternativtexte \(A\)](#)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

URL

Die Grafik (Abbildung 1) ist anklickbar und vergrößerbar, obwohl sie eigentlich dekorativ sein sollte. Ein rein dekoratives Bild sollte nicht interaktiv sein, da dies Screenreader-Nutzende und Tastaturnutzende verwirren kann. Wenn eine Grafik keine inhaltliche Funktion hat, sollte sie korrekt als dekorativ ausgezeichnet werden (`aria-hidden="true"` oder `role="presentation"`). Eine unnötige Interaktivität kann dazu führen, dass Nutzende eine Funktion erwarten, die keinen Mehrwert bietet.

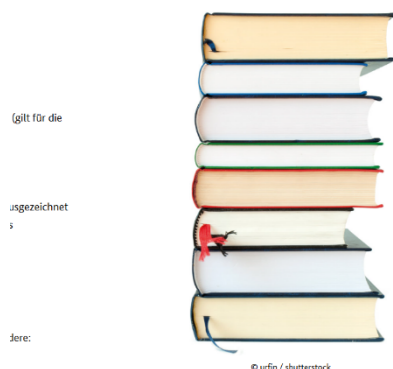


Abbildung 1 Bücherstapelgrafik auf der Inhaltsseite

Die „Pfeil nach oben“-Grafik (Abbildung 2) wird vom Screenreader ausgegeben. Wenn die Grafik rein dekorativ ist und keine inhaltliche Bedeutung hat, sollte sie für Screenreader ausgeblendet werden (`aria-hidden="true"` oder `role="presentation"`). Andernfalls führt die Ausgabe zu unnötigen Informationen, die die Nutzung erschweren und die Navigation mit assistiven Technologien beeinträchtigen.



Abbildung 2 Nach-Oben-Button

Die Copyright-Angaben befinden sich im Alternativtext der Bilder. Screenreader-Nutzende erhalten dadurch unnötige Informationen, die nicht zur Beschreibung des Bildinhalts beitragen. Alternativtexte sollten sich auf die wesentlichen visuellen Informationen konzentrieren, während Copyright-Hinweise an anderer Stelle, z. B. in den Metadaten oder im Bildnachweis, hinterlegt werden sollten.

[1.2.1 Aufgezeichnete Audio-only- und Video-only-Dateien besitzen Alternativen](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

[1.2.2 Aufgezeichnete Videos besitzen Untertitel](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

[1.2.3 Aufgezeichnete Video-Inhalte besitzen Alternativen](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

[1.2.4 Live-Videos besitzen Untertitel](#) (AA)

Bewertung: nicht anwendbar

[1.2.5 Aufgezeichnete Video-Inhalte besitzen Audiodeskriptionen](#) (AA)

Bewertung: nicht anwendbar

1.3 Anpassbarkeit

[1.3.1 Informationen, Struktur und Beziehungen sind identifizierbar](#) (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Alle Seiten:

Eine Liste (Abbildung 3) enthält nur ein einziges Element. Listen sollten dazu dienen, mehrere zusammengehörige Inhalte strukturiert darzustellen. Wenn eine Liste nur ein einzelnes Element enthält, ist die semantische Auszeichnung unnötig und kann für Screenreader-Nutzende verwirrend sein. Eine falsche Listennutzung kann die Navigation erschweren und sollte durch eine passendere Struktur ersetzt werden.

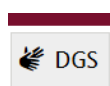


Abbildung 3 DGS-Button in der Navigation

1.3.2 Sinnvolle Lesereihenfolge ist gegeben (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

URL:

Die Lesereihenfolge ist nicht konsequent – zwischen den Textabschnitten wird ein Bild oberhalb ausgegeben. Tastaturnutzende erhalten das Bild an einer anderen Position als es visuell erscheint, was zu Verständnisproblemen führen kann. Eine inkonsistente Reihenfolge zwischen visuellem Layout und programmatischer Struktur erschwert die Navigation und kann den Zusammenhang zwischen Inhalten unklar machen. Die Reihenfolge der Elemente sollte so gestaltet sein, dass sie für alle Nutzenden logisch und nachvollziehbar bleibt.

1.3.3 Anweisungen sind ohne Bezug auf sensorische Merkmale verständlich (A)

Bewertung: bestanden

1.3.4 Bildschirmausrichtung ist änderbar (AA)

Bewertung: bestanden

1.3.5 Zweck von Formularfeldern für Nutzer-Daten ist identifizierbar (AA)

Bewertung: bestanden

1.4 Unterscheidbarkeit

1.4.1 Farbe ist nicht einziger Informationsträger (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Alle Seiten:

Aktive Elemente sind ausschließlich durch eine Farbänderung gekennzeichnet. Nutzende mit Sehbeeinträchtigungen oder Farbenblindheit können diese Statusänderung möglicherweise nicht wahrnehmen. Wenn interaktive oder fokussierte Elemente nur durch eine Farbänderung hervorgehoben werden, fehlen alternative visuelle Merkmale wie Unterstreichungen, Symbole oder textuelle Hinweise. Dies erschwert die Orientierung und kann die Bedienbarkeit der Webseite beeinträchtigen.

Abbildung 4 Navigation

Suchseite:

Die aktive Paginierung (Abbildung 5) ist nicht erkennbar. Nutzende, insbesondere Personen mit Sehbeeinträchtigungen, können nicht erkennen, auf welcher Seite sie sich befinden. Wenn die aktuelle Seite nicht visuell oder semantisch hervorgehoben ist, fehlt eine wichtige Orientierungshilfe. Eine klare Kennzeichnung, z. B. durch eine zusätzliche Markierung oder eine programmatische Auszeichnung, ist erforderlich, um die Navigation verständlich zu machen.

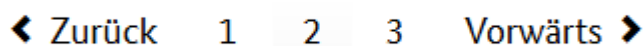


Abbildung 5 Paginierung der Suche

[1.4.2 Automatisch abgespielte Audio-Inhalte sind steuerbar](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

[1.4.3 Kontrastabstand von Text zu Hintergrund ist ausreichend \(Minimalkontrast\)](#) (AA)

Information: Ein ausreichender Kontrast ist wichtig, um sicherzustellen, dass der Text für alle Benutzer, einschließlich derjenigen mit Sehbeeinträchtigungen, deutlich lesbar ist. Der Mindestkontrast gemäß den WCAG-Richtlinien beträgt 4.5:1 für normale Texte und 3:1 für große Texte (ab 18pt oder 14pt fett).

Bewertung: bestanden

[1.4.4 Schriftgröße kann angepasst werden](#) (AA)

Bewertung: bestanden

[1.4.5 Schriftgrafiken sind anpassbar oder unverzichtbar](#) (AA)

Bewertung: nicht anwendbar

[1.4.10 Inhalte brechen in einspaltiges Layout um](#) (AA)

Bewertung: bestanden

1.4.11 Kontrastabstand von Nicht-Text-Inhalten ist ausreichend (AA)

Information: Ein ausreichender Kontrast ist wichtig, um sicherzustellen, dass Nicht-Text-Inhalte für alle Benutzer, einschließlich derjenigen mit Sehbeeinträchtigungen, deutlich erkennbar sind. Der Mindestkontrast gemäß den WCAG-Richtlinien beträgt 3:1 für Nicht-Text-Inhalte.

Bewertung: bestanden

1.4.12 Textabstände sind anpassbar (AA)

Bewertung: bestanden

1.4.13 Bei Fokussierung eingeblendete Inhalte sind steuerbar (AA)

Bewertung: nicht anwendbar

2 Bedienbarkeit

2.1 Tastaturerreichbarkeit

2.1.1 Tastaturbedienbarkeit ist gegeben (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Der Cookie-Banner-Toggle (Abbildung 6) ist nicht mit der Tastatur bedienbar (siehe Bild). Tastaturnutzende können die Einstellung nicht ändern, da der Umschalter nicht fokussierbar oder aktivierbar ist. Dies stellt eine erhebliche Barriere dar, da wichtige Datenschutzeinstellungen nicht ohne Maussteuerung vorgenommen werden können. Alle interaktiven Elemente müssen vollständig per Tastatur bedienbar sein.



Abbildung 6 Cookiebanner mit Toggle

Der „Zurück nach oben“-Button (Abbildung 7) ist nicht mit der Tastatur erreichbar. Tastaturnutzende können dieses Element nicht fokussieren oder aktivieren, wodurch eine wichtige Navigationsfunktion unzugänglich bleibt. Dies erschwert insbesondere auf langen Seiten die Orientierung und Bedienung. Alle interaktiven Elemente müssen vollständig per Tastatur nutzbar sein, um eine barrierefreie Navigation sicherzustellen.

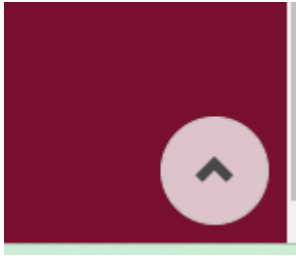


Abbildung 7 Zurück nach oben Button

[2.1.2 Tastaturfallen sind nicht vorhanden](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

[2.1.4 Zeichen-Tastenkürzel sind abschaltbar oder anpassbar](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

2.2 Ausreichend Zeit

[2.2.1 Zeitbegrenzungen sind steuerbar](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

[2.2.2 Automatisch gestartete Animationen sind steuerbar](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

2.3 Krampfanfälle und körperliche Reaktionen

[2.3.1 Blitzen wird vermieden](#) (A)

Bewertung: bestanden

2.4 Navigierbarkeit

[2.4.1 Wiederkehrende Bereiche können übersprungen werden](#) (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Ein Skip-Link ist am Anfang der Seite nicht vorhanden, stattdessen befindet sich einer erst vor der Navigation. Tastaturnutzende haben keine Möglichkeit, direkt zum Hauptinhalt zu springen, sondern müssen zunächst die Navigation durchlaufen. Skip-Links sollen an erster Stelle stehen, um eine schnelle und barrierefreie Navigation zu ermöglichen.

[2.4.2 Titel beschreiben Thema oder Zweck](#) (A)

Bewertung: bestanden

[2.4.3 Fokusreihenfolge ist aufgabenangemessen](#) (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Alle Seiten:

Das Untermenü muss per Tastatur vollständig durchlaufen werden, bevor man weiter navigieren kann. Zudem ist es nicht sichtbar und kann nicht mit der Escape-Taste geschlossen werden. Tastaturnutzende sind gezwungen, alle Menüpunkte durchzugehen, selbst wenn sie das Untermenü nicht nutzen möchten. Da das Menü dabei nicht sichtbar ist, fehlt eine visuelle Orientierung. Zusätzlich verhindert die fehlende Escape-Funktion eine einfache Möglichkeit, das Menü zu schließen, was die Bedienbarkeit erheblich einschränkt.

Der „Zurück nach oben“-Link/Button (Abbildung 8) ist doppelt vorhanden – einmal als Link und einmal als Pfeil-Button-Grafik. Diese redundante Umsetzung kann Screenreader-Nutzende verwirren, da beide Elemente dieselbe Funktion erfüllen, aber unterschiedlich ausgezeichnet sind. Zudem führt dies zu einer unnötigen Wiederholung in der Tastaturnavigation. Eine einheitliche und konsistente Lösung sollte sichergestellt werden, um die Barrierefreiheit und Benutzerfreundlichkeit nicht zu beeinträchtigen.

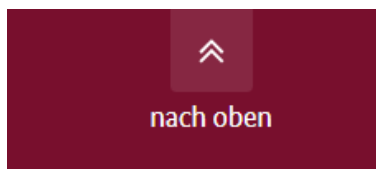


Abbildung 8 Zurück nach oben Button und Link

Suchseite:

Nach der Sucheingabe und dem Blättern durch die Ergebnisse springt der Fokus zurück an den Anfang der Seite. Tastaturnutzende und Screenreader-Nutzende müssen sich nach jeder Suchaktion oder Seitenwechsel erneut durch die gesamte Seite navigieren, um zu den relevanten Inhalten zu gelangen. Dies erschwert die

Nutzung erheblich und führt zu unnötigem Aufwand. Der Fokus sollte stattdessen auf das erste Suchergebnis oder die neue Paginierungsseite gesetzt werden.

[2.4.4 Linkzweck ist verständlich \(im Kontext\) \(A\)](#)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Alle Seiten:

Der „Nach oben“-Button wird vom Screenreader nur als „Besucht Link“ ausgegeben. Screenreader-Nutzende erhalten dadurch keine sinnvolle Information über die Funktion des Buttons. Statt einer klaren Bezeichnung wie „Zurück nach oben“ wird nur ein nichtssagender Status vorgelesen, was die Nutzung und Orientierung erschwert. Der Link sollte eindeutig beschreiben, wohin er führt.

Hinter dem Link „Deutscher Verlagspreis – Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“ (Abbildung 9) verbirgt sich ein externer Link zum Kulturstaatsministerium. Nutzende erwarten basierend auf dem Linktext eine direkte Weiterleitung zu Informationen zum Verlagspreis oder der Beauftragten für Kultur und Medien. Stattdessen führt der Link ohne Hinweis auf eine externe Seite, was zu Verwirrung führen kann. Externe Links sollten klar erkennbar sein, um eine transparente und erwartungskonforme Navigation zu gewährleisten.

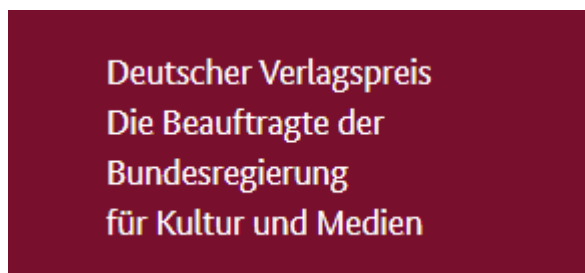


Abbildung 9 Link im Footer

[2.4.5 Seiten sind über verschiedene Möglichkeiten auffindbar \(AA\)](#)

Bewertung: bestanden

[2.4.6 Überschriften und Label beschreiben Thema oder Zweck \(AA\)](#)

Bewertung: bestanden

[2.4.7 Tastaturfokus ist sichtbar \(AA\)](#)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Suchseite:

Der Fokus auf dem „Suchen“-Button ist nicht sichtbar. Tastaturnutzende können nicht erkennen, wann der Button aktiv ist, was die Bedienung erschwert. Eine klare visuelle Hervorhebung des Fokuszustands ist notwendig, damit Nutzende die Navigation intuitiv und barrierefrei durchführen können.

2.5 Eingabemodalitäten

[2.5.1 Komplexe Zeigerbedienung ist verzichtbar](#) (A)

Bewertung: bestanden

[2.5.2 Zeiger-Eingaben können abgebrochen oder widerrufen werden](#) (A)

Bewertung: bestanden

[2.5.3 Label enthält sichtbare Beschriftung](#) (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Suchseite:

Das Sucheingabefeld enthält lediglich einen Platzhaltertext (Placeholder) und keine dauerhafte Beschriftung, die den Zweck des Feldes beschreibt. Für Screenreader-Nutzende ist der Platzhalter oft nur schwer zugänglich, da er verschwindet, sobald eine Eingabe beginnt, und somit keine persistente Orientierungshilfe bietet. Ohne eine permanente Beschriftung kann es für Personen, die auf Screenreader angewiesen sind oder die durch eingeschränktes Kurzzeitgedächtnis zusätzliche Orientierung benötigen, schwierig sein, den Zweck des Eingabefelds jederzeit zu erfassen. Eine dauerhafte, klare Beschriftung stellt sicher, dass alle Nutzenden jederzeit nachvollziehen können, welche Eingabe erwartet wird.

[2.5.4 Bewegungsaktivierung ist verzichtbar](#) (A)

Bewertung: bestanden

3 Verständlichkeit

3.1 Lesbarkeit

[3.1.1 Sprache ist ausgezeichnet](#) (A)

Bewertung: bestanden

[3.1.2 Abweichende Sprache einzelner Abschnitte ist ausgezeichnet](#) (AA)

Bewertung: nicht anwendbar

3.2 Vorhersehbarkeit

[3.2.1 Fokussierung führt nicht zu Kontextänderung](#) (A)

Bewertung: bestanden

[3.2.2 Eingabe führt nicht zu Kontextänderung](#) (A)

Bewertung: bestanden

[3.2.3 Navigation ist konsistent aufgebaut](#) (AA)

Bewertung: bestanden

[3.2.4 Elemente sind konsistent bezeichnet](#) (AA)

Bewertung: bestanden

3.3 Eingabehilfen

[3.3.1 Fehlermeldungen sind in Textform vorhanden](#) (A)

Bewertung: bestanden

[3.3.2 Label enthalten Eingabehinweise](#) (A)

Bewertung: bestanden

[3.3.3 Fehlermeldungen enthalten Korrekturvorschläge](#) (AA)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Login:

Fehlermeldungen enthalten keine Korrekturvorschläge. Nutzende erhalten zwar eine Rückmeldung über fehlerhafte Eingaben, jedoch keine Hinweise, wie sie diese korrigieren können. Dies kann insbesondere für Personen mit kognitiven Einschränkungen eine Barriere darstellen, da unklar bleibt, welche Eingabe erwartet

wird. Korrekturvorschläge helfen, Fehler schneller zu beheben und verbessern die Nutzerfreundlichkeit erheblich.

3.3.4 Fehlervermeidung wird unterstützt (rechtlich, finanziell, Daten) (AA)

Bewertung: nicht anwendbar

4 Robustheit

4.1 Kompatibilität

4.1.1 Syntaxspezifikationen sind erfüllt (A)

Bewertung: nicht geprüft

4.1.2 Name, Rolle und Wert sind identifizierbar (A)

Bewertung: bestanden

4.1.3 Statusmeldungen werden ohne Fokussierung ausgegeben (AA)

Bewertung: nicht anwendbar

A BITV 2.0

A.1 Erklärung zur Barrierefreiheit ist vorhanden (entspricht A)

Die Vorgaben zur Erklärung zur Barrierefreiheit sind im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zu finden.

*Auf dem geprüften Webauftritt ist **eine Seite** zur Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden.*

Auf Vorhandensein: bestanden

Formal korrekt: bestanden

A.2 Feedback-Mechanismus ist vorhanden (entspricht A)

Die Vorgaben zum Feedback-Mechanismus sind im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zu finden.

Bewertung: bestanden

A.3 Leichte Sprache ist vorhanden (entspricht A)

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Leichter Sprache sind in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu finden.

*Auf dem geprüften Webauftritt ist **keine Seite** mit Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden.*

Auf Vorhandensein: nicht bestanden

A.4 Gebärdensprache-Video ist vorhanden (entspricht A)

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Gebärdensprache sind in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu finden.

*Auf dem geprüften Webauftritt ist **keine Seite** mit Erläuterungen in Gebärdensprache vorhanden.*

Auf Vorhandensein: nicht bestanden

B PDF

B.1 PAC Test ergibt PDF/UA-konform (entspricht AA)

Information: Besteht das PDF-Dokument die automatisierte Prüfung mit dem PDF Accessibility Checker (PAC-Test), kann es trotzdem Barrierefreiheitsmängel enthalten. Der Grund hierfür ist, dass nicht alle Barrierefreiheitsanforderungen

(vollständig) automatisiert geprüft werden können. Sämtliche Mängel können nur durch eine Beurteilung bzw. Prüfung durch einen Menschen festgestellt werden. Mängel, die der PAC nicht findet, können unter anderem mit Hilfe der Screenreader-Vorschau und der Ansicht des Tag-Baums des PDFs ermittelt werden. Beispiele sind:

- eine logische und korrekte Lesereihenfolge
- die korrekte und vollständige Auszeichnung von Links
- aussagekräftige Alternativtexte
- die visuelle Gestaltung sowie die korrekte semantische Auszeichnung von Inhalten.

Bewertung: nicht bestanden

PDF-Dokument ist getaggt: nein